

Bürokratieabbau in Bayern

Status Quo und Lösungsansätze

Weniger Bürokratie für mehr Transformation in Bayern

Die Bandbreite der Themen der Daseinsvorsorge trifft auf eine große Vielfalt administrativer Vorgaben, regulatorischer Spielregeln, Genehmigungsprozesse und bürokratischer Verfahrensweisen. Über die Jahre sind diese gewachsen. Insbesondere in der Energiekrise ausgelöst vom Überfall Russlands auf die Ukraine wurden von der Politik Aufgaben auf kommunale Unternehmen übertragen, die nicht zu ihren Aufgaben gehören. Solche sind etwa die Preisbremsen zur Entlastung und zum sozialen Ausgleich. Hier müssen andere Lösungspfade künftige Belastungen der kommunalen Unternehmen vermeiden.

Die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge schaffen kommunale Unternehmen dennoch zu allen Zeiten zuverlässig und gewissenhaft. Wir haben über Jahrzehnte bürokratische Strukturen und Details etabliert, so dass politische Ziele und zeitliche Abläufe in Verwaltungswegen oftmals nicht mehr übereinstimmen. Die nötige Transformation ist damit erheblich erschwert und trägt teils selbst zu Hürden bei. Bürokratische Abfolgen unterschiedlicher Ressorts müssen angepasst und Einzelfallbetrachtungen, wo möglich, durch Muster ersetzt werden. Digitale Prozesse sind nötig, ebenso wie ausreichendes und ausgebildetes Personal zur zügigen Bearbeitung. So optimierte Verfahren können knappe personelle Ressourcen auf allen Seiten freigeben, die für ein höheres Tempo der Transformation benötigt werden.

Wir führen daher im Folgenden Vorschläge aus, um kommunale Unternehmen in Bayern bei der Bürokratie zu entlasten:

Unsere Forderungen betreffen

- Gesetze mit Ablaufdatum führen zu Planungsunsicherheit
- Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen
- Digitales Einreichen von Antrags- und Planunterlagen und Möglichkeit zur digitalen Veröffentlichung
- Klimaschutz und -anpassung als kommunale Pflichtaufgaben
- Doppelte Prüfung der Jahresabschlüsse
- Einführung verbindlicher Fristen bei Genehmigungsprozessen
- Laufzeit und Verlängerung wasserrechtlicher Genehmigungen
- „Überragendes öffentliches Interesse“ für Wasserver- und Abwasserentsorgung gesetzlich verankern
- Prüfung der Eigenüberwachungsverordnung
- Vereinfachung von RZWas-Anträgen
- Streichung Jahreserhebung Stromein- und -auspeisung der Netzbetreiber des Landesamts für Statistik
- Verstärkter Datenaustausch zwischen Bayerischem Landesamt für Statistik, BNetzA und Statistischem Bundesamt
- Planfeststellungsverfahren nach UVP-G

Gesetze mit Ablaufdatum führen zu Planungsunsicherheit

Ein willkürliches Streichen von Gesetzen („Paragraphenbremse“) und die Ankündigung, dass Gesetze grundsätzlich nur fünf Jahre gelten sollen, um dann überprüft oder gestrichen zu werden, führen zu mehr Verwaltungsaufwand und Planungsunsicherheit. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht langfristig geplant werden. Infrastrukturen kommunaler Unternehmen oder die Wassergewinnung und Standorte der erneuerbaren Energien müssen langfristig geplant und jahrzehntelang genutzt werden. Das funktioniert nur mit dauerhaft verlässlichen Rahmenbedingungen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen

Gegenwärtig erfolgt die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Regelungen zur Nachhaltigkeitsbericht-

erstattung für Unternehmen umfasst, auf nationaler Ebene. Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung sind in Bayern nach §53 HGrG zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB verpflichtet (Art. 91 Abs. 1, Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO; Art. 79 Abs. 1, Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO; Art. 77 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 BezO). Auf diesem Wege ergibt sich mittelbar auch für kleine und mittelgroße kommunale Unternehmen in Bayern die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD. Dies führt für die betroffenen Unternehmen zu einer nicht beabsichtigten „überschießenden Umsetzung“ der CSRD und in vielen Fällen zu einer Überlastung sowie zu einer sehr erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung kommunaler Unternehmen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft.

Die mit der Novelle des Kommunalabgabengesetzes vorliegenden Vorschläge für Bayern ([Drucksache 19/2837](#)) unterstützen wir.

Digitales Einreichen von Antrags- und Planunterlagen und Möglichkeit zur digitalen Veröffentlichung

Das Einreichen von Antrags- und Planunterlagen auf Papier halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Die Unterlagen werden ohnehin im Internet veröffentlicht, sodass einheitliche digitale Schnittstellen die Arbeit für alle Beteiligten deutlich erleichtern würden. In diesem Kontext ist exemplarisch etwa die Förderrichtlinie [„Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“](#) zu nennen. Nach §5.1 S. 5 müssen die Antragsunterlagen sowohl digital als auch postalisch in unterschriebener Form eingereicht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Geschäftsführer jeden Antrag in ausgedruckter Form handschriftlich unterzeichnen muss. Nun beantragen aber unsere Unternehmen nicht nur für eine, sondern zumeist Förderungen für mehrere Ladesäulen.

Ein damit eng verwandtes Thema sind die Veröffentlichungspflichten, wie etwa durch [§27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen \(KUV\)](#) geregelt. Im Falle eines Zweckverbandes bedeutet dies in der Praxis, dass die betreffenden Angaben jährlich in den jeweiligen Amtsblättern der Mitglieder des Träger-Zweckverbandes zu veröffentlichen sind. Die Bekanntmachung umfasst jeweils mehrere Seiten in jedem betreffenden Amtsblatt. Zur Vorbereitung der Bekanntmachung müssen die Termine zum Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgaben ermittelt werden. Anschließend muss die Bekanntmachung mit dem aktuellen Abschlussprüfer abgestimmt werden. Der Abschlussprüfer muss die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks genehmigen. Ferner sind die Unterlagen in der geforderten Form zusammenzustellen und an die Amtsblatt-Redaktionen zu übermitteln. Schließlich fallen in den Amtsblatt-Redaktionen entsprechende Aufwände an.

Anschließend erfolgt die "öffentliche Auslegung" in den Räumen des Zweckverbands, obwohl bislang wohl noch nie Einblick in die ausgelegten Unterlagen genommen wurde, müssen die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden. Hierfür sind die auszulegenden

Unterlagen vorzubereiten, die betreffenden Mitarbeitenden zu informieren und zu unterweisen (inkl. des Werkschutzes / des Empfangs) sowie ein entsprechender Raum für den Fall der Fälle bereitgestellt werden.

Der Sinn und die Intention der genannten Regelungen sind uns bewusst und daran möchten wir auch nicht rütteln. Das berechnete Interesse der Öffentlichkeit hinsichtlich der Transparenz in kommunalen könnte unseres Erachtens aber ebenso durch eine Option zur Veröffentlichung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. der in § 27 Abs. 3 KUV geforderten Informationen auf der Homepage des Kommunalunternehmens erreicht werden.

Hier ist zu betonen, dass Betreiber der kritischen Infrastruktur sensible Daten im Rahmen der Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vorlegen müssen, welche nicht uneingeschränkt im Internet veröffentlicht werden dürfen, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden.

Klimaschutz und -anpassung als kommunale Pflichtaufgaben

Das Bayerische Klimaschutzgesetz sieht vor, dass der Freistaat bis spätestens zum Jahr 2040 klimaneutral sein soll. Eine Schlüsselrolle kommt hierbei dem Klimaschutz und der Klimaanpassung in den Kommunen zu. Diese Aufgaben sollten kommunale Pflichtaufgaben werden. Aktuell wird die Formulierung und Umsetzung von Klimaschutz- und -anpassungskonzepten häufig von Menschen verantwortet, deren Stellen fördermittelfinanziert und befristet sind. Ähnlich gestaltet sich die Situation bei Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen, die aus Förderprogrammen bezuschusst werden und ohne diese finanzielle Unterstützung schwerlich umgesetzt werden könnten. So sind Klimaschutz und -anpassung regelmäßig mit der aufwendigen Einarbeitung in Förderprogramme und Bearbeitung von Anträgen verbunden. Würden Klimaschutz und Klimaanpassung kommunale Pflichtaufgaben, wäre zumindest ein Teil der Finanzierung dieser Aufgaben aus Haushaltsmitteln gesichert. Der bürokratische Aufwand der Fördermittelbeantragung in den Kommunen und Antragsbearbeitung beim Freistaat würde entfallen. Aktuell für Förderanträge genutzte Ressourcen, könnten anders eingesetzt werden.

Die Klimaanpassung erfordert das Schaffen sog. grüner und blauer Infrastruktur und die Flächenentsiegelung im Siedlungsbereich. So wird der Wasserrückhalt gestärkt und ein natürlicher Schutz vor Überschwemmungen und Hitze geschaffen. Kommunale Freiflächen- und Grüngestaltungssatzungen sind Werkzeuge, mit denen Kommunen diese für die Klimaanpassung zwingend notwendigen Veränderungen vorantreiben. Ihre Abschaffung bzw. Außerkraftsetzung lehnen wir ab. Eine klimaangepasste Gestaltung von Grün- und Freiflächen ist für die Klimaresilienz der bayerischen Wasser- und Abwasserwirtschaft notwendig.

Doppelte Prüfung der Jahresabschlüsse

Neben der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegen gem. Art. 106 GO kommunale Eigenbetriebe sowie privatrechtliche Unternehmen mit Gemeindebeteiligung und Kommunalunternehmen zusätzlich der überörtlichen Rechnungsprüfung,

obwohl ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt und die Einteilung nach § 267 HGB Abs. 3 anzuwenden ist. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der drei dort aufgeführten Größenkriterien erfüllt werden und doch gilt für kommunale Unternehmen in Bayern die Jahresabschlussprüfung für große Kapitalgesellschaften aufgrund des Art. 107 GO. Diese Prüfung muss von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Unser Vorschlag zur Entbürokratisierung ist, dass bei Betrieben gewerblicher Art, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die Artikel 105, 106 und 107 GO erfüllt sind, d.h. die Prüfung vollends ausreichend ist.

Einführung verbindlicher Fristen bei Genehmigungsprozessen

Kommunale Unternehmen in Bayern planen beispielsweise Projekte im Bereich des Netzausbaus, errichten Erneuerbare-Energie-Anlagen oder benötigen Wasserschutzgebiete und Wasserrechtsverfahren zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. In all diesen Fällen sind die unterschiedlichen Interessen vor Ort abzuwiegen, was wichtig und richtig ist.

In der Praxis erleben unsere Unternehmen regelmäßig, dass aufgrund von Abstimmungsproblemen der Fachbehörden untereinander, aber auch mit zu beteiligenden Dritten und langwierigen Kommunikationswegen fachübergreifende Genehmigungsverfahren bisweilen sehr lange dauern. Widersprüchliche Fristen bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange in Genehmigungsverfahren und fehlende Konsequenzen bei der Nichteinhaltung der Fristen führen zu nicht vorhersehbarer Verfahrensdauer. Aus diesem Grund schlagen wir verbindliche Fristen für den Genehmigungsverlauf bei den Behörden vor.

Laufzeit und Verlängerung wasserrechtlicher Genehmigungen

Das Verfahren zur Neubeantragung bereits bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen und Erlaubnisse sollte vereinfacht werden. Derzeit ist für jede erneuerte Genehmigung ein neues, vollständiges Wasserrechtsverfahren notwendig, auch wenn diese auf den gleichbleibenden Gegebenheiten beruht.

Praktikable Laufzeiten der Genehmigungen für die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und vereinfachte Verfahren für bestehende, gleichbleibende Wasserrechte, würden sowohl die Ämter als auch die Wasserversorger entlasten. Automatische Verlängerungen, z.B. um 5 Jahre, bei Status Quo könnten ein Weg sein.

„Überragendes öffentliches Interesse“ für Wasserver- und Abwasserentsorgung gesetzlich verankern

Wir schlagen folgende Ergänzung im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) vor: „Die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung stehen im überragenden öffentlichen Interesse.“ Auf Bundesebene sollte sich Bayern dafür einsetzen, dass das überragende öffentliche Interesse in § 51 Abs. 1 WHG ergänzt wird.

Die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Teil der Daseinsvorsorge und müssen daher im Rahmen von Abwägungen bei

wasserrechtlichen Verfahren und anderen Vorhaben (z.B. der Instandhaltung und Errichtung von Infrastrukturen) bevorzugte Berücksichtigung finden. Dies würde Genehmigungsverfahren beschleunigen, Klagen reduzieren und damit Bürokratie abbauen.

Prüfung der Eigenüberwachungsverordnung

Es sollte geprüft werden, ob die derzeit geltende Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) von 1995 einen Mehrwert zur Sicherheit der Abwasserent- und Trinkwasserversorgung bringt. Die für die Verbzw. Entsorger relevanten Daten werden aus betrieblichem Eigeninteresse ohnehin überwacht oder sind durch andere Gesetze bzw. Verordnungen bereits geregelt. Zumindest ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, da viele der Daten auch im Rahmen anderer Meldepflichten berichtet werden.

Entsprechende Schritte zur Digitalisierung könnte deren Zusammenführung erleichtern.

Vereinfachung von RZWas-Anträgen

Die Antragstellung für die Förderung nach RZWas könnte entbürokratisiert werden, indem

- auf die oben bereits angesprochene veraltete Einreichung in mehrmaliger Papierform, und
- auf die geforderte Vorlage eines expliziten Gremienbeschlusses zur Umsetzung und Antragstellung

verzichtet werden würde.

Zudem wäre es wünschenswert, wenn die Auszahlungen zeitnah erfolgen würden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Antragssteller zur besseren Planbarkeit von Vorhaben verbindlich über einen festen Zeithorizont informiert werden.

Streichung Jahreserhebung Stromein- und -ausspeisung der Netzbetreiber des Landesamts für Statistik

Gegenwärtig melden unsere Netzbetreiber monatlich sowie zusätzlich jährlich die Stromein- und Ausspeisung. Die Jahreserhebung ist unseres Erachtens entbehrlich, da diese keine anderen Daten beinhaltet als eine Zusammenfassung der bereits gemeldeten monatlichen Erhebungen über Stromein- und -ausspeisung der Netzbetreiber.

Verstärkter Datenaustausch zwischen Bayerischem Landesamt für Statistik, BNetzA und Statistischem Bundesamt

Das Bayerische Landesamt für Statistik erhebt jährlich den Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung, den Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung sowie die Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen. Diese Erhebungen sind unserer Meinung nach verzichtbar, da sie hauptsächlich dieselben Daten abfragen, wie die Datenerhebung „Energie Monitoring“ der Bundesnetzagentur (BNetzA). Dieses Monitoring der BNetzA wird im selben Zeitraum fällig, wie die Abfragen des Bayerischen Landesamt für Statistik. Uns ist bewusst, dass das Monitoring auf Bundesebene stattfindet. Um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren,

Ist es in unseren Augen am zielführendsten, dass sich das Bayerische Landesamt für Statistik die benötigten Informationen bzw. Daten von der Bundesnetzagentur einholt, da sie dort bereits vorliegen.

Über das Statistische Bundesamt werden ebenfalls Daten abgefragt, die für die Jahresmeldung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung des Bayerischen Landesamt für Statistik benötigt werden. Auch in diesem Falle würde das einmalige Übermitteln der Daten durch die Unternehmen und der anschließende Austausch der Daten über die Ämter hinweg, bürokratischen Aufwand reduzieren.

Planfeststellungsverfahren nach UVP-G

Planfeststellungsverfahren nach UVP-G dauern im bayerischen Ablauf häufig mindestens 2 Jahre. Werden in diesem Zeitraum Gesetze geändert, ist der Umgang mit der geänderten Rechtslage unklar. Die Rechtslage zum Zeitpunkt des Scopingtermins sollte für das gesamte Verfahren gelten und so zu mehr Planbarkeit für kommunale Vorhaben führen.

Ihre Ansprechpartner in der VKU-Landesgruppe Bayern

Gunnar Braun

+49 89 2361 5091 | braun@vku.de

Anne-Sophie Dörnbrack

+49 171 7539663 | doernbrack@vku.de

Moritz Maluska

+49 89 2361 5321 | maluska@vku.de

Stand: September 2024

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.